

Mit Rücksicht auf das Vorstehende wird ein Redaktionskomitee mit der Durchführung der entsprechenden textlichen Änderungen in dem Entwurfe des „Geheimen Zusatzvertrages“ betraut, welches sich dieser Aufgabe in der aus der Beilage 2 ersichtlichen Weise entledigt. Diese Beilage stellt somit den vom Ministerrat endgiltig genehmigten Text des „Geheimen Zusatzvertrages“ dar.

Zum letzten Absatze des „Geheimen Zusatzvertrages“ bemerkt der k. k. Ministerpräsident, ohne jedoch daraus eine Frage machen zu wollen, daß ihm die darin enthaltene Bestimmung, wenn sie überhaupt für nötig gehalten werde, eine Bindung der beiden Regierungen zu beinhalten scheine, während die gemeinsame Regierung und speziell das Ministerium des Äußern, welches die Verhandlungen mit den fremden Regierungen im Sinne der im Einvernehmen mit der k. k. österreichischen und der kgl. ung. Regierung festgesetzten Instruktion zu führen habe, keine Verpflichtung übernehme.

Da ungarischerseits erklärt wird, daß die Bestimmung des letzten Absatzes für nötig gehalten werde, damit die durch den „Geheimen Zusatzvertrag“ übernommenen Verpflichtungen nicht einseitig gelöst werden können, wird die Beibehaltung dieses Alineas beschlossen und behufs Feststellung des Einverständnisses des k. u. k. Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern mit dem Inhalte des „Geheimen Zusatzvertrages“ dessen Erklärung zu Protokoll genommen, daß er es übernehme, für dieses Abkommen, welches die für die Verhandlungen mit Rumänien, Serbien und Bulgarien behufs Abschlusses der Handelsverträge bis zum Jahre 1917 inklusive maßgebenden Grundsätze enthalte, die Ah. Sanktion Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu erbitten.

Nachdem der Gegenstand der Verhandlung hiemit erschöpft ist, dankt der Vorsitzende der Konferenz für das ihm speziell in der Frage des rumänischen Handelsvertrages in Würdigung der schwierigen Lage der auswärtigen Politik bewiesenen Entgegenkommen¹⁰ und erklärt die Sitzung für geschlossen.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 25. September 1909. Franz Joseph.

Nr. 8 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 14. April 1909

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der kgl. ung. Ackerbauminister v. Darányi, der k. k. österreichische Ackerbauminister Dr. Bráf, der Staatssekretär im kgl. ung. Handelsministerium Szerényi in Vertretung des kgl. ung. Handelsministers v. Kossuth, der Sektions-

¹⁰ Fortsetzung der Frage des Handelsvertrages mit Rumänien in GMR. v. 14. 4. 1909, GMCPZ. 472.

chef im k. k. Handelsministerium Riedl in Vertretung des k. k. österreichischen Handelsministers Dr. Weiskirchner, der Sektionschef im k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern Dr. Ritter v. Roessler, der Staatssekretär im kgl. ung. Ackerbauministerium v. Ottlik, der Sektionschef im k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern v. Mihalovich.

Protokollführer: Konsul Joannovics.

Gegenstand: Abschluß des Handelsvertrages mit Rumänien.

KZ. 53 – GMCPZ. 472

Protokoll des zu Wien am 14. April 1909 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des k. u. k. Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Alois Freiherrn v. Aehrenthal.

Der V o r s i t z e n d e eröffnet die Sitzung, indem er seinem Bedauern Ausdruck gibt, daß sich die Notwendigkeit einer neuerlichen Ministerkonferenz wegen einer den Abschluß der Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Rumänien behindernden Angelegenheit von geringere Bedeutung ergeben habe.¹ Es sei rumänischerseits im Verlaufe der letzten kommissarischen Verhandlungen die durch die diplomatischen Verhandlungen bereits erledigte Frage des Weideverkehrs wieder zur Sprache gebracht worden und es handle sich nunmehr darum, die Beibehaltung jener Bestimmung des alten Vertrages, welche dem Weideverkehr theoretisch Rechnung trage, zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch die besonders durch die Delegierten der kgl. ung. Regierung vertretene Forderung zur Geltung zu bringen, daß der Weideverkehr während der Dauer des neuen Vertrages keine Rolle spielen solle und diesbezüglich das autonome Verfügungsrecht der Regierungen gewahrt bleibe.

Um das Einvernehmen in dieser Frage zu ermöglichen, seien rumänischerseits folgende zwei Formeln beantragt worden.

I. Die Punkte 5 und 6 des Zusatzartikels der Handelskonvention ex 1893 bleiben aufrecht, dazu käme nachstehende Erklärung in das Paraphierungsprotokoll:

„Il est entendu que le No. 5 de l'acte additionnel concernant le pacage des animaux dans les districts limitrophes ne vise que la franchise des droits douaniers et, en cas échéant, de l'obligation de retour des bœufs et des moutons. Chaque partie reste libre de permettre ou d'empêcher le passage des animaux vivants pour des raisons sanitaires vétérinaires sans que l'autre partie ait le droit de s'y opposer (conformément au régime admis comme base des notes échangées).“

Oder:

II. Anstelle des Punktes 5 des Zusatzartikels hätte folgende Bestimmung zu treten:

„Pourront être admis en franchise temporaire le bétail et les moutons conduits d'une territoire à l'autre pour le pacage ou pour l'hivernage. Chacune des parties

¹ Der rumänische Handelsvertrag war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 16. 3. 1909, GMCPZ. 471.

contractantes se réserve d'appliquer les mesures sanitaires vétérinaires en vigueur ou à émettre au point de vue de la limitation ou à celui de la prohibition de ce trafic.“

Der Vorsitzende ersucht die Konferenz, sich darüber auszusprechen, welche der vorstehenden zwei Formeln den dabei im Spiele stehenden Interessen besser entspreche und daher anzunehmen wäre.

Der kgl. ung. Ackerbauminister erklärt daraufhin, daß er mit Rücksicht auf die den Führern der agrarischen Partei abgegebene Erklärung, der Weideverkehr werde unter dem neuen Vertragsregime institutive aufhören, eine Garantie dafür fordern müsse, daß das gegenwärtig bestehende Verbot des Weideverkehrs auch für die ganze Dauer des neuen Vertrages mit Rumänien aufrecht erhalten bleibe. Er könne daher die eine oder andere der oberwähnten Formeln nur unter der Bedingung annehmen, daß ins Paraphierungsprotokoll zu Punkt 5 des Zusatzartikels die nachstehende geheime Deklaration aufgenommen werde:

„Die österreichisch-ungarischerseits zu Protokoll gegebene Mitteilung, wonach der früher bestandene und dormalen abgestellte Weideverkehr während der ganzen Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages verboten bleiben wird, wird rumänischerseits zur Kenntnis genommen.“

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt über Befragen des Vorsitzenden, daß sich die kgl. ung. Regierung mit dem Standpunkte des kgl. ung. Ackerbaueministers identifiziere.

Der k. k. österreichische Ackerbauminister gibt namens der k. k. österreichischen Regierung die Erklärung ab, daß man österreichischerseits das Zustandekommen des Vertrages wünsche und daher jeder Formel, die dies ermögliche, die Zustimmung zu geben bereit sei.

Der Vertreter des k. k. Handelsministers verweist gegenüber der Forderung des kgl. ung. Ackerbaueministers nach Aufnahme einer Erklärung in das Paraphierungsprotokoll des rumänischen Handelsvertrages, durch welche konstatiert werden soll, daß der Weideverkehr auch institutive aufgehoben sei, auf die Bestimmung des Artikels XIV, Punkt 6, des Gesetzes über den Vertragszolltarif² der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche Bestimmung die Institution des Weideverkehrs im Zusammenhange mit den übrigen die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone betreffenden Fragen geregelt worden sei. Durch die vom kgl. ung. Ackerbauminister geforderte Erklärung für das rumänische Paraphierungsprotokoll werde daher der Zweck einer institutiven Aufhebung des Weideverkehrs nicht erreicht, weil es jeder ungarischen Regierung freistehe, den Weideverkehr auf Grund der Bestimmung des Artikels XIV, Punkt 6, des Gesetzes über den Vertragszolltarif wieder einzuführen.

² In Cisleithanien Gesetz v. 13. 2. 1906, RGL. Nr. 20/1906, in Ungarn wurde der Vertragszolltarif mittels Verordnung erlassen.

Der Vorsitzende schließt sich diesen Ausführungen an und kann der Forderung des kgl. ung. Ackerbauministers keine praktische Bedeutung beimessen, sondern in deren Geltendmachung nur eine neuerliche Gefährdung des Abschlusses des Handelsvertrages mit Rumänien erblicken und richtet daher einen dringenden Appell an die kgl. ung. Regierung, in dieser Frage ein Entgegenkommen zu zeigen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erwidert mit der Erklärung, daß die ungarischerseits erhobene Forderung in der Frage des Weideverkehrs nicht nur von den der Konferenz bekannten agrarischen Rücksichten, sondern auch aus internen politischen Gründen geltend gemacht werden müsse. Es hätten sich nämlich die an dem Weideverkehre interessierten Kreise Ungarns an die rumänische Regierung gewendet, um mit deren Hilfe die Aufhebung des bestehenden Verbotes zu erlangen. Aus diesem Grunde sei es erforderlich, die strengsten Garantien dafür zu fordern, daß die Erreichung dieses Zieles auf dem Umwege über Rumänien unmöglich gemacht werde. Der politische Wert des ungarischen Vorschlages liege eben darin, daß die kgl. rumänische Regierung sich für die Wiedergestattung des Weideverkehrs nicht mehr einsetzen werde, wenn sie einmal von der Erklärung der kgl. ung. Regierung, das gegenwärtige Verbot für die ganze Vertragsdauer aufrechtzuerhalten, Kenntnis genommen haben werde. Ohne Schaffung dieser Garantie laufe man Gefahr, daß rumänischerseits bei sich bietender Gelegenheit wieder über Drängen der an der Sache interessierten ungarischen Kreise die Forderung nach Aufhebung des Verbotes gestellt werde. Dem vorzubeugen sei, abgesehen von den rein agrarpolitischen Motiven, Zweck der Forderung der ungarischen Regierung.

In Hinblick auf die vorstehenden, von den beteiligten Regierungen vorgebrachten Beweggründe einigt sich die Konferenz auf einen vom Vorsitzenden gestellten Vermittlungsantrag dahin, die eingangs erwähnte, rumänischerseits vorgeschlagene Formel I anzunehmen, falls gelegentlich der Unterzeichnung der Zusatzkonvention auch rumänischerseits in die Ausfertigung eines Protokolls nachstehenden Inhaltes gewilligt würde:

„Au moment de procéder à la signature de la Convention additionnelle à la Convention de Commerce conclue le 21/9 décembre 1893 entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie les soussignés Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie déclarent, concernant les stipulations du point 5 de l'article additionnel à ladite Convention, que le Gouvernement Royal Hongrois maintiendra pendant toute la durée de cette Convention additionnelle la défense actuellement en vigueur, du trafic du pacage.

Les soussignés Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Roumanie prennent acte de cette déclaration.“

Dieses Protokoll könne, wenn rumänischerseits Wert darauf gelegt würde, geheim gehalten werden, doch sei der kgl. ung. Ackerbauminister auf alle Fälle er-

mächtigt, seinen Inhalt bei den kommissarischen Verhandlungen des Vertrages im ungarischen Parlamente vertraulich mitzuteilen.

Rücksichtlich des Abschlusses der Verhandlungen in Bukarest, welche sich den Mitteilungen der Delegierten zufolge in der Hauptsache nur mehr auf redaktionelle Arbeiten beschränken werden, einigt sich die Konferenz dahin, nur mehr je zwei Delegierte österreichischerseits und ungarischerseits nach Bukarest zu entsenden und die Leitung dieser Verhandlungen dem k. u. k. Gesandten Prinzen Schönburg anzuvertrauen.³

Der *Vorsitzende* berührt am Schlusse der Konferenz noch die Frage des Handelsvertrages mit Serbien und Montenegro und verweist rücksichtlich des ersteren auf den unbefriedigenden Stand der Verhandlungen.⁴ Nachdem Serbien die ihm gestellten Anträge für ungenügend befunden habe, sei der vertragslose Zustand eingetreten; es erübrige vorläufig wohl nichts anderes als zuzuwarten. Da jedoch Serbien das ihm bewiesene Entgegenkommen nicht gewürdigt habe, so halte es der Vorsitzende für angezeigt, zur Aufklärung der öffentlichen Meinung in Europa in einem Communiqué festzustellen, daß die Serbien angebotene vorläufige Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen über die einfache Meistbegünstigung hinausgehende, für Serbien ziemlich wertvolle Konzessionen enthalten habe, welche das Maß jener Zugeständnisse übersteigen, die österreichisch-ungarischerseits anderen Staaten, zu welchen die Monarchie in guten politischen Beziehungen gestanden sei, im Rahmen eines einfachen Meistbegünstigungsverhältnisses gewährt worden seien.

Die Konferenz erklärt sich mit diesen Anträgen des Vorsitzenden einverstanden.⁵

Rücksichtlich Montenegros fortfahrend, erklärt der Vorsitzende, daß zu diesem Staate wieder vollkommen normale Beziehungen bestehen und der Fürst dem Wunsche Ausdruck gegeben habe, den Handelsvertrag mit der Monarchie ehestens zum Abschlusse zu bringen.⁶ Der Entwurf dieses Vertrages sei in der Zollkonferenz vollständig durchberaten worden und es fehle nur mehr die Zustimmung der kgl. ung. Regierung hiezu. Der Vorsitzende ersucht den kgl. ung. Ministerpräsidenten, seine Zustimmung zur Aufnahme der Verhandlungen je eher zu geben, da der Vertrag namentlich in Ungarn kaum ein wirtschaftliches Interes-

³ *In Cisleithanien wurde mit Gesetz v. 29. 12. 1909 im § 1 der Zusatzvertrag v. 23. 4. 1909 zur Handelskonvention mit Rumänien v. 21. 12. 1893 genehmigt, RGL. Nr. 218/1909. In diesem Paragraph wurde die Regierung außerdem ermächtigt, ihn auch vor der Ratifizierung provisorisch in Kraft treten zu lassen. In Ungarn gab es kein entsprechendes sogenanntes Ermächtigungsgesetz. Fortsetzung zum Handelsvertrag mit Rumänien in GMR. v. 28. 2. 1910 III/, GMCPZ. 479.*

⁴ *Der Handelsvertrag mit Serbien war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 16. 3. 1909, GMCPZ. 471.*

⁵ *Fortsetzung des Handelsvertrages mit Serbien in GMR. v. 28. 2. 1910 II/II, GMCPZ. 479.*

⁶ *Der Handelsvertrag mit Montenegro war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 22. 11. 1908/III, GMCPZ. 469.*

se tangiere, aber andererseits für die Verproviantierung der Bocche von größter Bedeutung sei und ein rascher Abschluß mit Montenegro für die weitere Haltung Serbiens in der Handelsvertragsfrage von Bedeutung werden könnte, indem letzteres dann leichter zu Verhandlungen auf der ihm angebotenen Basis zu bewegen sein dürfte. Der Vorsitzende macht jedoch die Konferenz darauf aufmerksam, daß in den Verhandlungen mit Montenegro die Viehfrage auch eine Rolle spielen werde, indem es sich darum handle, den kleinen montenegrinischen Ochsen in geeigneter Weise die Lebendeinfuhr nach Cattaro zu gestatten, um sie daselbst unter Beaufsichtigung für den Bedarf der Bocche zu schlachten – ein Zugeständnis, welches die Interessen der ungarischen Landwirtschaft in keiner Weise schädigen könne. Der Vorsitzende ersucht die kgl. ung. Regierung dringend, ihm in den nächsten vierzehn Tagen eine Äußerung im Gegenstande zukommen zu lassen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, sich ohne Verzug mit der Frage des montenegrinischen Handelsvertrages befassen zu wollen.⁷

Auf eine Anfrage des Vertreters des kgl. ung. Handelsministers erklärt der Vorsitzende, daß er gar keine Bedenken tragen würde, das im letzten Herbst gegen Serbien und Montenegro erlassene Aus- und Durchfuhrverbot für Kriegsmaterial aufzuheben;⁸ doch sei man angesichts der in der Türkei herrschenden anarchischen Zustände nicht in der Lage zu beurteilen, was sich in der nächsten Zeit ereignen werde.⁹ Aus diesem Grunde sei es angezeigt, sich vorerst mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium in Verbindung zu setzen, was der Vorsitzende auf sich nehme. Von dem Ergebnisse der diesbezüglichen Besprechungen werde er die beiden Regierungen in Kenntnis setzen.¹⁰

Nachdem das Verhandlungsmaterial hiemit erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 25. September 1909. Franz Joseph.

⁷ Fortsetzung der Beratung über den Handelsvertrag mit Montenegro in GMR. v. 28. 2. 1910 II/II, GMCYZ. 479.

⁸ Für Cisleithanien Erlaß des Finanzministeriums v. 21. 10. 1908, RGL. Nr. 218/1908.

⁹ Im April 1909 kam es im Osmanischen Reich zu einer erfolglosen Gegenrevolution. Darauf setzten die Jungtürken Sultan Abd ül-Hamid II. ab und ersetzen ihn durch seinen Bruder Mehmed V.

¹⁰ Ein entsprechendes Schreiben Aehrenthals an Schönaich konnte in den Beständen des KA., KM., Präs. und des HHSStA., PA. I, CdM. nicht gefunden werden. In Cisleithanien wurde das Aus- und Durchfuhrverbot für Kriegsmaterial nach Serbien und Montenegro mit dem Erlaß des Finanzministeriums v. 10. 5. 1909, RGL. Nr. 69/1909, aufgehoben.